

**amtliche Bekanntmachung**

018 K 045/17



## **AMTSGERICHT DORSTEN**

### **BESCHLUSS**

Alter Postweg 36, 46282 Dorsten

Postfach 109, 46251 Dorsten

Telefon: 02362 2008-0

Fax: 02362 2008-51

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. März 2021 09:00 Uhr,  
im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten, Agora**

das im Wohnungsgrundbuch von Dorsten Blatt 13.205 eingetragene  
Wohnungseigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1:

64,52/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorsten,  
Flur 28,

- Flurstück 568 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße -  
Größe: 1,04 a

- Flurstück 575 - Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ellerbruchstraße 113, 113a, 113b, 113c, 115, 115a, Glück-Auf-Straße 208, 210, 212, 214  
- Größe: 1 ha 20,57 a

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 156 bezeichneten Wohnung im Hause Glück-Auf-Straße 208 nebst dem zugeordneten Keller Nr. 156. Der Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen (eingetragen in Dorsten Blatt 13.050 bis 13.292 - mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten des Veräußerers, Verwandte in gerader Linie, Verwandte oder Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder im Falle der Veräußerung oder Weiterveräußerung durch die derzeitige Eigentümerin. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung und die Bewilligung vom 27. August/25. Oktober 1990 Bezug genommen. Eingetragen am 15. Februar 1991.

versteigert werden.

*(Laut Wertgutachten handelt es sich um die Eigentumswohnung Nr. 156 im 1. Obergeschoss rechts mit zugehörigem Kellerraum im Gebäudeteil 46284 Dorsten-Hervest, Glück-Auf-Straße 208, Wohnfläche: ca. 77,55 m<sup>2</sup>, Baujahr: 1974/75. Eine Innenbesichtigung durch den Gutachter konnte nicht durchgeführt werden.)*

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

26.500,00 EUR

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dorsten, 17.12.2020